

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 17 München, den 30. Juli 1999

---

Datum	Inhalt	Seite
26.7.1999	<b>Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) .....</b> 2032-0-F	309
26.7.1999	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1999/ 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000) .....</b> 630-2-13-F, 630-1-F, 2032-1-1-F, 2230-7-1-UK	312
26.7.1999	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes .....</b> 1100-1-I, 111-1-I	332
26.7.1999	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999) .....</b> 605-9-F	334
27.7.1999	Verordnung zur Änderung urlaubs-, nebetätigkeits- und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Beamte .....	336
	2030-2-25-F, 2030-2-22-F, 2030-2-20-F	
27.7.1999	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung .....	339
	303-1-2-J	
21.6.1999	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“ .....	340
	753-1-9-48-U	
21.6.1999	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ .....	341
	753-1-9-49-U	
9.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) und zur Aufhebung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Förderlehrern im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Verord- nung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .....	342
	2030-3-4-1-UK/WFK, 2030-3-4-3/4-UK/WFK	
14.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) .....	344
	2030-3-7-1-E	
15.7.1999	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG) .....	346
	282-1-1-1-UK/WFK	
15.7.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtun- gen der Fachakademien .....	348
	2236-9-2-UK	

Datum	Inhalt	Seite
22.7.1999	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung ..... 800-21-24-I	349
26.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) ..... 2030-3-5-2-F	352
27.7.1999	Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (ZustV-JM) ..... 2030-3-3-2-J	353
29.6.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Region München (14) ..... 230-1-7-U	355
26.7.1999	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags ..... 1100-1-2-I	355
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 22. Juni 1999 ..... 454-1-I	356

---

2032-0-F

## Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG)

Vom 26. Juli 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

### Art. 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Bildung der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sowie für die Bildung der Versorgungsrücklagen für Beamte und Versorgungsempfänger der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Bildung der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Bildung der Versorgungsrücklagen für dienstordnungsmäßig Angestellte und Versorgungsberechtigte (Art. 19 Bayerisches Besoldungsgesetz).

(4) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind;
2. für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

### Art. 2

#### Errichtung von Sondervermögen

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen beim Freistaat Bayern ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entsprechend, soweit sie Staatsbeamte beschäftigen und die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

(2) Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegen, bilden ihre Versor-

gungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern, soweit nicht nach den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage. <sup>2</sup>Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist in der Bilanz des Versorgungsverbands gesondert auszuweisen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands. <sup>4</sup>Mitglieder vergleichbarer Versorgungswerke außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes können sich nach Maßgabe der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks einer dort gebildeten Versorgungsrücklage anschließen.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind, bilden jeweils eigene zweckgebundene Sonderrücklagen für ihre Versorgungsaufwendungen.

(5) <sup>1</sup>Sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegen, kann auf Antrag die Bildung der Versorgungsrücklagen allein oder gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden gestattet werden, sofern dabei eine ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsrücklage sichergestellt ist und eine gesonderte Verwaltung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. <sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Sozialversicherungsträgern die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes oder nach der Bildung der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu stellen. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. <sup>5</sup>Über Anträge der Träger der Sozialversicherungen und deren Verbände entscheidet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

### Art. 3

#### Zweckbindung

<sup>1</sup>Die Versorgungsrücklagen dienen der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. <sup>2</sup>Sie dürfen nach Maßgabe des Art. 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen verwendet werden, die die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bilden und Versorgungsbezüge zahlen. <sup>3</sup>Ansprüche der Versorgungsempfänger gegen die Versorgungsrücklagen werden nicht begründet.

## Art. 4

## Rechtsform der Versorgungsrücklagen

(1) <sup>1</sup>Das Sondervermögen des Freistaates Bayern ist nicht rechtsfähig. <sup>2</sup>Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. <sup>3</sup>Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist München.

(2) Die Rechtsform der Versorgungsrücklagen der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der beim Bayerischen Versorgungsverband gebildeten gemeinsamen Versorgungsrücklage wird durch die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder, soweit dies danach zulässig ist, durch Satzung bestimmt.

## Art. 5

## Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Es soll die Verwaltung der Mittel auf eine Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die dem Sondervermögen des Freistaates Bayern zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet ist. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln. <sup>3</sup>Soweit Belange der Sozialversicherungsträger berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit herzustellen.

(3) <sup>1</sup>Für die Anlage und Verwaltung der Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Die Versorgungsrücklagen dürfen nur zweckgebunden und nicht als innere Darlehen im Vermögenshaushalt verwendet werden. <sup>3</sup>Die in Satz 1 genannten Einrichtungen können den Bayerischen Versorgungsverband mit der Verwaltung der Mittel ihrer Versorgungsrücklage beauftragen und, soweit der Bayerische Versorgungsverband die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds anlegt, sich an diesem Pensionsfonds mit eigenen Anteilen beteiligen. <sup>4</sup>Für die Träger der Sozialversicherung gelten die §§ 80 bis 86 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Bayerische Versorgungsverband verwaltet die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage nach den allgemein für ihn geltenden Vorschriften. <sup>2</sup>Er kann die Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds gemeinsam mit seinem Sondervermögen nach Art. 37 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen anlegen.

## Art. 6

## Zuführung der Mittel

(1) <sup>1</sup>Die sich nach § 14 a Abs. 2 BBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre erge-

benden Beträge sind von den Einrichtungen, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bilden, jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge den jeweiligen Versorgungsrücklagen zuzuführen. <sup>2</sup>Einrichtungen, die über keinen entsprechenden Personaltitel im Staatshaushalt verfügen und ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bei diesem bilden, führen die Beträge, die sich für sie nach § 14 a Abs. 2 BBesG ergeben, direkt dem Sondervermögen zu. <sup>3</sup>Beträge, die dem Sondervermögen des Freistaates Bayern nicht aus dem Staatshaushalt zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Zuführungsverfahren vorsehen. <sup>2</sup>Soweit die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands eine gemeinsame Versorgungsrücklage bei diesem bilden oder soweit Nichtmitglieder diesen mit der Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage beauftragen (Art. 5 Abs. 3 Satz 3), sind die von den Mitgliedern oder sonstigen Beteiligten zugeführten Beträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der nach Absatz 1 zuzuführenden Beträge wird nach einer vom Staatsministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt. <sup>2</sup>Diese Berechnungsformel ist auch für die Zuführungen zu den nach Art. 2 Abs. 2 bis 5 gebildeten Versorgungsrücklagen verbindlich. <sup>3</sup>Der Bayerische Versorgungsverband kann davon abweichend in seiner Satzung unter Beachtung des § 14 a BBesG ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorsehen. <sup>4</sup>Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, sind die jeweils zugeführten Beträge gesondert auszuweisen.

(4) <sup>1</sup>Für beurlaubte Beamte, denen die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von einer Einrichtung, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bildet und die die Beurlaubung ausgesprochen hat, den Versorgungsrücklagen Beträge auf der Grundlage der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden Dienstbezüge zuzuführen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen kann für beurlaubte Beamte einen Pauschalbetrag festsetzen.

(5) <sup>1</sup>Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist. <sup>2</sup>Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.

## Art. 7

## Verwendung der Versorgungsrücklagen

(1) Die Versorgungsrücklagen sind nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14 a Abs. 2 BBesG) ab 1. Januar 2014 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen.

(2) Die Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen des Freistaates Bayern wird durch die jeweiligen Haushaltsgesetze geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 2) erfolgt auf der Grundlage von, auf Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane beruhenden, Entnahmeplänen. <sup>2</sup>Dies gilt für die Entnahme der Mittel der gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 gebildeten Versorgungsrücklagen entsprechend.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen, soweit sie eigene Versorgungsrücklagen gebildet haben, eigene Entnahmepläne auf.

(5) Der Verwaltungsrat des Bayerischen Versorgungsverbands beschließt im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistung herangezogen werden soll.

(6) Die Entnahmepläne nach den Absätzen 3 und 4 sind der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Art. 141 Bayerisches Beamtengesetz) anzuzeigen.

#### Art. 8

##### Vermögenstrennung

Die Versorgungsrücklagen sind von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; sie dürfen nicht beliehen oder zum inneren Vermögensausgleich verwendet werden.

#### Art. 9

##### Wirtschaftsplan

<sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für das Sondervermögen des Freistaates Bayern für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. <sup>2</sup>Die übrigen Dienstherren, die eigene Versorgungsrücklagen bilden, sowie der Bayerische Versorgungsverband stellen für ihren Bereich entsprechende Wirtschaftspläne auf.

#### Art. 10

##### Jahresrechnung, Geschäftsbericht

(1) <sup>1</sup>Soweit die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens des Freistaates Bayern einer Einrichtung übertragen wurde (Art. 5 Abs. 1 Satz 2), legt diese dem Staatsministerium der Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens des Freistaates Bayern vor. <sup>2</sup>Auf dessen Grundlage stellt das Staatsministerium der Finanzen am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In den Jahresrechnungen sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Jahresrechnung einen Geschäftsbericht über den Bestand und die Entwicklung der Versorgungsrücklage sowie die Anlage des Sondervermögens des Freistaates Bayern und dessen Verwaltung. <sup>2</sup>Der Geschäftsbericht ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(4) <sup>1</sup>Der Bayerische Versorgungsverband, die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbands sind, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die jeweiligen Landesverbände der Sozialversicherungsträger können entsprechende Geschäftsberichte zu den bei ihnen gebildeten Versorgungsrücklagen erstellen und nach den jeweils für sie geltenden Bekanntmachungsvorschriften veröffentlichen. <sup>2</sup>Von der Erstellung eines solchen Berichts kann abgesehen werden, sofern der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig groß wäre.

#### Art. 11

##### Beirat

(1) <sup>1</sup>Bei dem Sondervermögen des Freistaates Bayern wird ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. <sup>3</sup>Insbesondere ist er zu den Anlage Richtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. <sup>2</sup>Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, ein vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vorgeschlagener Vertreter der Sozialversicherungsträger, ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbunds, ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds an. <sup>3</sup>Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen geführt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. <sup>5</sup>Stellvertreter des Vorsitzenden ist der weitere Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. <sup>6</sup>Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. <sup>7</sup>Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Art. 12

##### Auflösung

Die Versorgungsrücklagen gelten nach Auszahlung ihrer Vermögen (Art. 7) als aufgelöst.

#### Art. 13

##### In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 erfolgen die Abschlagszahlungen für das Jahr 1999 zwei Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes.

München, den 26. Juli 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber